

Bundessozialgericht
- 2 RU 21/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 8. Oktober 1981
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
12. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat dem Beigeladenen auch die Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin gewährte dem Beigeladenen wegen der Folgen des Unfalls am 13. März 1976 vorläufige Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie verlangt von der Beklagten Ersatz ihrer Aufwendungen, weil die Beklagte für die Entschädigung des Unfalles zuständig sei.

Der Beigeladene war als Baggerführer bei der Firma A F , Lohndrescherei, Grabenreinigung, Dränage, Wasserbau, H , einem Mitgliedsunternehmen der Klägerin, beschäftigt. Da wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse Anfang März 1976 die gewöhnlichen Arbeiten nicht verrichtet werden konnten, wurde der Beigeladene mit Zimmererarbeiten an dem Neubau beschäftigt, welcher auf einem Grundstück der Ehefrau des Betriebsinhabers und aufgrund einer dieser erteilten Baugenehmigung errichtet wurde. Der Beigeladene wurde aus Betriebsmitteln der Firma F entlohnt. Die Vorarbeiten für das Verlegen von Dachpfannen konnten bis zum Ende der üblichen betrieblichen Arbeitszeit am Freitag nicht abgeschlossen werden. Der Beigeladene erklärte sich zur Fortsetzung der Arbeit am folgenden Tage, dem Unfalltag, bereit. Die Entlohnung war für diesen Tag gesondert vereinbart worden; sie erfolgte aus Baumitteln.

Da die Klägerin und die Beklagte keine Einigung über die Zuständigkeit für die Entschädigung des Unfalles des Beigeladenen erzielten, hat die Klägerin bei dem Sozialgericht Kiel (SG) Klage erhoben. Das SG hat die Feststellungs- und Leistungsklage abgewiesen (Urteil vom 17. Januar 1978). Der Beigeladene habe am Unfalltage aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit der Firma A F gearbeitet. Gleichzeitig sei er gegenüber dem Bauherrn wie ein Versicherter (§ 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) tätig geworden. Bauherren seien praktisch der Arbeitgeber des Beigeladenen und dessen Ehefrau



gewesen. Es lägen die Voraussetzungen vor, unter denen nach § 648 RVO die für das Stammunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft (BG) den Unfall zu entschädigen habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 12. Dezember 1979). Im Unfallzeitpunkt sei der Beigeladene zwar nicht für das Stammunternehmen tätig gewesen, weil er außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit gearbeitet habe und auch aus Baumitteln entlohnt worden sei; er habe aber wie ein Versicherter im Betrieb der Ehefrau seines Arbeitgebers gearbeitet (§ 539 Abs 2 RVO). Die Tätigkeit habe jedoch auch im Interesse des Stammunternehmens gelegen, so daß die für dieses Unternehmen zuständige Klägerin nach den Grundgedanken des § 648 RVO für die Entschädigung des Unfalles des Beigeladenen zuständig sei.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin in erster Linie eine zu weite Auslegung des § 648 RVO. Da es sich um eine Ausnahmeregelung handele, dürfe die Vorschrift nicht ausdehnend angewendet werden. Da es im Unfallzeitpunkt sowohl an einem Direktionsrecht des Stammunternehmers gegenüber dem Beigeladenen gefehlt habe als auch die Bezahlung aus Mitteln des Baugeldes erfolgt sei, sei auch nicht die für das Stammunternehmen zuständige Klägerin für den Unfall des Beigeladenen entschädigungspflichtig.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Kiel vom 17. Januar 1978 sowie das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 1979 aufzuheben, festzustellen, daß die Beklagte der für das Unfallgeschehen des Beigeladenen vom 13. März 1976 zuständige Versicherungsträger ist und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die Aufwendungen für den Unfall des Beigeladenen am 13. März 1976 zu ersetzen.



Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung war der Beigeladene auch am Unfall-
tage für sein Stammunternehmen tätig. Selbst wenn dies
nicht zutreffen sollte, sei die Klägerin für die Entschädi-
gung des Unfalles zuständig, weil die Voraussetzungen, unter
denen nach § 648 RVO die BG des Stammunternehmens leistungs-
pflichtig sei, vorlägen. Der Arbeitgeber des Beigeladenen habe
den Auftrag für die Tätigkeit am Sonnabend erteilt und sei
auch zur Zahlung des Entgelts verpflichtet gewesen. Mit der
Bauherrin hätten keinerlei Abreden bestanden. Auch bei nur
analoger Anwendung des § 648 RVO sei die Klägerin zuständig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des
Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Das LSG ist zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin
für die Entschädigung des Unfalles des Beigeladenen zuständig
ist.

Eine Berufsgenossenschaft hat Arbeitsunfälle bei Tätigkeit
in einem Unternehmen, das für Rechnung eines ihr nicht ange-
hörigen Unternehmers geht, dann zu entschädigen, wenn ein ihr
angehöriger Unternehmer den Auftrag gegeben und das Entgelt
zu zahlen hat (§ 648 RVO).



Die Ehefrau des Firmeninhabers P. hatte sich als Bauherrin die Zimmererarbeiten als Eigenleistung vorbehalten. Im Rahmen dieses Unternehmens, das für Rechnung der Ehefrau des P., einer nicht der Klägerin angehörigen Unternehmerin, ging, wurde der Beigeladene tätig. Der Beigeladene arbeitete auch im Auftrage des Firmeninhabers P. im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses.

Das LSG hat die Anwendbarkeit des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO aus zweierlei Gesichtspunkten verneint. Zum einen habe der Arbeitgeber des Beigeladenen wegen der zum Inhalt des Arbeitsvertrages gehörenden Begrenzung der Arbeitszeit auf fünf Wochentage keine Direktionsbefugnis für ein Tätigwerden am Sonnabend gehabt, so daß er auf die "freiwillige" Fortsetzung der Arbeiten angewiesen gewesen sei; zum anderen sei die Entlohnung für die am Sonnabend geleistete Arbeit aus Baumitteln erfolgt. Die getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen jedoch nicht den von dem LSG gezogenen Schluß.

Die Tätigkeit des Beigeladenen für die Firma A P endete jeweils freitags. Diese Vereinbarung über die wöchentliche Arbeitszeit hinderte den Arbeitgeber - wie das LSG zutreffend annimmt -, zeitlich darüber hinausgehende Arbeiten einseitig anzuordnen. Hierzu bedurfte es einer einverständlichen Regelung der Partner des Arbeitsvertrages; der Beigeladene konnte also - nach den Worten des LSG - nur "freiwillig" zu einer Tätigkeit an einem Sonnabend verpflichtet werden. Da der Inhalt des Arbeitsvertrages insoweit zur Disposition der Vertragspartner stand, bedeutete eine unübliche Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit nicht - wie das LSG annimmt - automatisch ein Tätigwerden außerhalb des Arbeitsvertrages. Vielmehr stellt sie eine auf einer Übereinkunft beruhende Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit als besondere Ausgestaltung des Arbeitsvertrages dar. Hieran änderte sich im vorliegenden Fall dadurch nichts, daß die Lohnzahlung für die Arbeiten am Sonnabend aus Baumitteln erfolgte. Gegenstand der

- 6 -

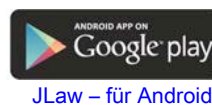
Vereinbarung zwischen dem Beigeladenen und seinem Arbeitgeber war ua die Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 611 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Für die Erfüllung dieser vertraglichen Leistung war es gleichgültig, aus welcher Quelle die Gegenleistung kam. Allerdings kann die Herkunft der Vergütung unter Umständen ein Anzeichen für einen bestimmten Vertragsinhalt sein. Das LSG hat aber keinerlei Feststellungen getroffen, welche den Schluß zulassen oder auch nur nahelegen, daß der Beigeladene und sein Arbeitgeber bezüglich der Zahlung einer Vergütung für die Tätigkeit am Unfalltage eine Vereinbarung getroffen haben, welche über die Höhe der Zahlung hinausging. Die Herkunft der Gegenleistung war demnach nicht Vertragsinhalt; sie spielt daher bei der Auslegung des Vertrages auch keine entscheidende Rolle. Erst recht ist hier unerheblich, wie die Vergütung von einem der Vertragspartner verbucht worden ist.

Dies gilt hier auch für die Anwendung des § 648 RVO. Ihr steht nicht entgegen, wenn der Stammunternehmer wegen des gezahlten Lohnes einen Ersatzanspruch gegenüber dem anderen Unternehmer hat (RVA AN 1902, 181, 183; 1915, 528; EuM 10, 224, 225; 18, 289, 290; Brackmann aaO S. 500 e). Die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles legten es nahe, daß die Bauherrin den Lohn des Beigeladenen für den einen Sonntabend nicht aufgrund eines Ersatzanspruches an die Firma P., sondern direkt für diese Firma an den Beigeladenen entrichtete. Eine andere rechtliche Beurteilung im Rahmen des § 648 RVO rechtfertigt sich daraus nicht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Die Revision konnte demnach keinen Erfolg haben; sie war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

